



Statuten Damenturnverein Uster

I. Name, Sitz, Zweck	
<p><u>Art. 1</u> Der Damenturnverein Uster (DTV Uster) mit Sitz in Uster ist ein selbstständiger Verein, gegründet 1920. Der DTV Uster ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.</p>	Name und Sitz
<p><u>Art. 2</u> Der DTV Uster bezweckt, seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Er ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.</p>	Zweck
<p><u>Art. 3</u> Der DTV Uster ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Reglementen und Statuten er sich unterstellt. Der DTV Uster kann, wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die den Sport in irgendeiner Weise fördern. Der Vorstand entscheidet über Ein- und Austritt provisorisch, die Generalversammlung des DTV Usters definitiv.</p>	Zugehörigkeit
II. Vereinsstruktur	
<p><u>Art. 4</u> Dem Verein gehören folgende, nicht selbstständige Riegen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Damenriege (DR) - Mädchenriege (MR) - Kinderturnen (KITU) 	Riegen
<p><u>Art. 5</u> Weitere selbstständige oder nicht selbstständige Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gegründet werden.</p>	Riegengründung
<p><u>Art. 6</u> Die selbstständigen Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. Die selbstständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsreglementen selbst. Die nicht selbstständigen Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt.</p>	Riegenstatuten Riegenverwaltung

III. Mitgliedschaft und Ernennungen	
<p><u>Art. 7</u> Der DTV Uster und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinderturnen Mädchen und Knaben im Kindergartenalter - Mädchenriege Mädchen ab Schuleintritt - Damenriege Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, Gönner <p>Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind gemäss den Weisungen dem ZTV bzw. dem STV zu melden.</p>	Mitgliederkategorien Mitgliedschaft
<p><u>Art. 8a</u> Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.</p> <p><u>Art. 8b</u> Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr (Verrechnungsjahr) voll zu bezahlen.</p>	Eintritt Austritt
<p><u>Art. 9</u> Als Aktivmitglied der DR kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat resp. das 16. Lebensjahr erreicht hat. Das Mindestalter der MR- und KITU- Kinder ist im Reglement geregelt.</p>	Mindestalter
<p><u>Art. 10</u> Der DTV Uster regelt die Mitgliedschaft nach seinen Statuten. Der Übertritt von einer Riege in eine andere erfolgt nach Art. 7 Mitgliedkategorien, Mitgliedschaft und Art. 9 Mindestalter.</p>	Übertritt
<p><u>Art. 11</u> Mitglieder, die den Statuten und Reglementen des Vereins zuwiderhandeln, ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen.</p>	Ausschluss
IV. Rechte und Pflichten	
<p><u>Art. 12</u> Jedes Mitglied der DR erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und der Reglemente.</p>	Statuten Reglemente
<p><u>Art. 13</u> Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand respektive in Kommissionen wählbar.</p>	Stimm- und Wahlrecht
<p><u>Art. 14</u> Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Vorstandsmitglieder - LeiterInnen 	Mitgliederbeiträge

<p><u>Art. 15</u> Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherung STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV versichert.</p>	Versicherungspflicht
<p><u>Art. 16</u> Die Vereinsmitglieder und der Vorstand sind verpflichtet, Art. 69 des ZGB und die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren, die Vereins- und Riegenbeschlüsse zu respektieren und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Alle Ernennungen sind im Reglement definiert.</p>	Vereinsinteresse
V. Organe	
<p><u>Art. 17</u> Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung (GV) - Turnstand - Vorstand - Technische Kommission (TK) - Kommissionen - Revisoren 	Organe
<p><u>Art. 18</u> Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitgliedern - Ehrenmitgliedern - Vorstandsmitgliedern - Revisoren - Passivmitgliedern <p>Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht erfolgen nach Artikel 13 und Artikel 20.</p>	Termin und Zusammensetzung
<p><u>Art. 19</u> Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssung, Traktandenliste, Appell und Wahl der Stimmzähler - Abnahme des Protokolls der letzten GV - Abnahme der Jahresberichte - Mutationen - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes - Anträge - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets - Wahl der/die PräsidentIn - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder - Wahl der HauptleiterInnen und LeiterInnen DR, MR und KITU - Wahl der RevisorInnen - Wahl der FahmenträgerIn - Wahl der Kommissionen - Jahresprogramm - Ehrungen - Statutenrevision - Genehmigung der Reglemente - Fusion - Vereinsauflösung - Verschiedenes 	Geschäfte

<p><u>Art. 20</u> Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge anlässlich der GV werden sofort behandelt, sofern das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Eintreten entscheidet.</p>	<p>Einberufung Anträge</p>
<p><u>Art. 21</u> Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p>	<p>Teilnahme an der GV</p>
<p><u>Art. 22</u> Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	<p>Ausserordentliche GV</p>
<p><u>Art. 23</u> Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Es entscheidet das relative Mehr. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der/die PräsidentIn hat Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.</p>	<p>Wahlen Abstimmungen</p>
<p><u>Art. 24</u> Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben. Der Turnstand ist 14 Tage im Voraus anzukündigen.</p>	<p>Turnstand</p>
VI. Vereinsführung	
<p><u>Art. 25</u> Der Vorstand ist das ausführende Organ des DTV Uster. Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PräsidentIn - Vize-PräsidentIn - AktuarIn - KassiererIn - MaterialverwalterIn - HauptleiterInnen jeder Riege - evtl. BeisitzerIn <p>Der Vorstand kann je nach Bedürfnissen erweitert oder reduziert werden, besteht aber immer aus mindestens drei handlungsfähigen Vereinsmitgliedern.</p>	<p>Zusammensetzung</p>

<p><u>Art. 26</u> Die Aufgaben des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften - Vertretung nach Aussen - Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte <p>Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderer Organe des DTV Uster festgehalten sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der GV gebunden.</p>	Aufgaben
<p><u>Art. 27</u> Der Vorstand versammelt sich, wenn es der/die PräsidentIn oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn Stichentscheid.</p>	Einberufung Beschlussfähigkeit
<p><u>Art. 28</u> Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der/die PräsidentIn zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der/des KassiererIn.</p>	Zeichnungs- berechtigung
<p><u>Art. 29</u> Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden.</p>	Kommissionen
VII. Verwaltung	
<p><u>Art. 30</u> Über alle Vereins-, Riegenversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	Protokoll
<p><u>Art. 31</u> Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen oder Pflichtenheften zu umschreiben.</p>	Reglemente und Pflichtenhefte
<p><u>Art. 32</u> Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.</p>	Zuständigkeit
<p><u>Art. 33</u> Wichtige Vereinsakten werden im Archiv aufbewahrt.</p>	Archiv

VIII. Finanzen	
<u>Art. 34</u> Das Vereinsjahr endet mit der GV. Das Rechnungsjahr der DR fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dasjenige der MR und des KITU mit dem Schuljahr.	Geschäftsjahr
<u>Art. 35</u> Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - privaten oder öffentlichen Zuwendungen - Gewinnen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen 	Einnahmen
<u>Art. 36</u> Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsabgaben und Versicherungen - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial - Beiträge an Kursbesuche und Startgelder - Spesen, Verwaltungskosten (Turnhallenmiete) - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben 	Ausgaben
<u>Art. 37</u> Das Vermögen des DTV Uster ist mündelsicher anzulegen.	Vermögensanlage
<u>Art. 38</u> Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.	Haftbarkeit
IX. Schlussbestimmungen	
<u>Art. 39</u> Für die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von 4/5 aller an der GV oder ausserordentlichen GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.	Auflösung Fusion
<u>Art. 40</u> Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.	Vermögensverwaltung bei Vereinsauflösung
<u>Art. 41</u> Muss eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige selbstständige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.	Vermögensverwaltung bei Riegenauflösung
<u>Art. 42</u> Statutenänderungen können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden, bedürfen aber der Genehmigung durch den ZTV. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Revision
<u>Art. 43</u> Ergänzend zu den Bestimmungen in diesen Statuten gelten die Statuten des ZTV sowie des STV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.	Streitfälle
<u>Art. 44</u> Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Februar 2001 sowie die Statutenänderung vom 3. Februar 2004. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der GV vom 4. Februar 2020 genehmigt worden.	Frühere Bestimmungen Inkraftsetzung


Von der Generalversammlung genehmigt:

Uster, 4. Februar 2020

Die Präsidentin:



Karin Amrein

Die Aktuarin:


Denise Schwer

Vom Zürcher Turnverband (ZTV) genehmigt:

Volkerwil, 7.5.2020
Ort, Datum


Der/Die PräsidentIn:


Der/Die Statutenverantwortliche: